

## VI. ALLGEMEINE VERFAHRENSGARANTIE

## GARANTIES GÉNÉRALES DE PROCÉDURE

## GARANZIE PROCEDURALI GENERALI

**16. Auszug aus dem Urteil der I. sozialrechtlichen Abteilung i.S.  
A. gegen Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA)  
(Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten)  
8C\_455/2016 vom 10. Februar 2017**

*Art. 9 und 29 Abs. 1 BV; elektronische Beschwerde.*

Eine elektronisch signierte Beschwerdeschrift kann beim kantonalen Gericht nur dann gültig eingereicht werden, wenn dafür eine spezifische gesetzliche Regelung besteht. Daran fehlt es im hier betroffenen Bereich der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit im Kanton Wallis (E. 2 und 3).

*Art. 9 et 29 al. 1 Cst.; recours électronique.*

Un mémoire de recours signé électroniquement ne peut être adressé valablement au tribunal cantonal que s'il existe une réglementation légale spécifique qui le prévoit. Une telle réglementation fait défaut dans le canton du Valais pour la juridiction des assurances sociales dans le domaine concerné (consid. 2 et 3).

*Art. 9 e 29 cpv. 1 Cost.; ricorso elettronico.*

Un atto di ricorso munito di una firma elettronica può essere presentato validamente al tribunale cantonale, unicamente se esiste una normativa legale in materia. Una disciplina in tal senso non esiste in quest'ambito per la giurisdizione delle assicurazioni sociali nel Canton Vallese (consid. 2 e 3).

**A.** Mit Verfügung vom 25. Januar 2016 stellte das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum Oberwallis den 1984 geborenen A. wegen ungenügender Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit für den Monat November 2015 für fünf Tage in der Anspruchsberechtigung ein. Die dagegen erhobene Einsprache wies die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (nachfolgend: DIHA) mit Einspracheentscheid vom 5. April 2016 ab.

**B.** Am 6. Mai 2016 reichte A. bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis auf dem elektronischen Weg Beschwerde ein. Mit Entscheid vom 16. Juni 2016 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde nicht ein.

**C.** A. führt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit dem Antrag, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben, und die Sache sei zur materiellen Prüfung der gegen den Einspracheentscheid erhobenen Beschwerde und neuem Entscheid an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Der Sachverhalt sei durch das Bundesgericht dahingehend zu ergänzen, dass seine Eingabe vom 6. Mai 2016 mit einer anerkannten SuisseID-Signatur qualifiziert elektronisch signiert und in PDF-Format auf der anerkannten Zustellplattform IncaMail der Schweizerischen Post zu Händen der Vorinstanz auf deren durch die Bundeskanzlei publizierten Email-Adresse [tribunaux-gerichte@jus.vs.ch](mailto:tribunaux-gerichte@jus.vs.ch) eingereicht worden sei, deren Abgabe die Schweizerische Post durch die Abgabequittung vom 6. Mai 2016, 23.52 Uhr, bestätigt habe. Weiter wird um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht; eventualiter sei auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten oder diese zu ermässigen.

Mit Verfügung vom 16. November 2016 wies das Bundesgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels Nachweises der Bedürftigkeit ab.

Die DIHA, das Kantonsgericht und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) verzichten auf eine Vernehmlassung.

*Aus den Erwägungen:*

**2.**

**2.1** Die Vorinstanz hat festgehalten, der Beschwerdeführer habe seine Beschwerde am 6. Mai 2016 um 23.52 Uhr elektronisch signiert übermittelt. Der 6. Mai 2016 sei zugleich der letzte Tag der Beschwerdefrist gewesen.

**2.2** Das kantonale Gericht hat erwogen, die Zulässigkeit elektronischer Eingaben mit anerkannter elektronischer Signatur sei für die Zivil- und Strafsachen seit dem 1. Januar 2011 in Art. 130 ZPO und Art. 110 Abs. 2 StPO geregelt. Für das Verwaltungsverfahren (des Bundes) gelte Art. 21a Abs. 1 VwVG (SR 172.021; vgl. zudem die Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [VeÜ-VwV; SR 172.021.2]).

**2.3** Das kantonale Gericht verwies sodann darauf, dass im Bereich der Arbeitslosenversicherung die Bestimmungen des ATSG anwendbar sind, soweit das AVIG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (Art. 1 Abs. 1 AVIG [SR 837.0]). Das ATSG enthalte keine Bestimmungen über den elektronischen Verkehr. Der Bundesrat könne gemäss Art. 55 Abs. 1<sup>bis</sup> ATSG (SR 830.1) vorsehen, dass die Bestimmungen des VwVG über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für das Verfahren nach diesem Gesetz gelten. Von der ihm übertragenen Kompetenz habe er jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht. Es liege insoweit kein nicht abschliessend geregelter Verfahrensbereich im Sinne von Art. 55 Abs. 1 ATSG vor, weshalb nicht ergänzend auf die Bestimmungen des VwVG zurückgegriffen werden könne. Lediglich in Verfahren vor Bundesbehörden seien im Rahmen von Art. 42 Abs. 4 BGG elektronische Eingaben an die Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zugelassen.

**2.4** Weiter hat die Vorinstanz festgehalten, dass auf kantonaler Ebene weder das Gesetz vom 11. Februar 2009 über die Rechtspflege (RPfG; SGS 173.1) noch das Verfahrensreglement vom 2. Oktober 2001 des kantonalen Versicherungsgerichtes (SGS 173.400; nachfolgend: RVG) eine entsprechende Regelung enthalten. Während auf dem Gebiet des Zivil- und Strafprozesses Art. 130 ZPO und Art. 110 StPO direkt anwendbar seien, habe der Grosse Rat für die kantonale Verwaltungsrechtspflege darauf verzichtet, eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung zu treffen. Die von Ständerat Pirmin Bischof am 12. Dezember 2012 eingereichte Motion Nr. 12.4139 betreffend die gesamtschweizerische Einführung des in ZPO, StPO, SchKG und Bundesverwaltungsrecht vorgesehenen elektronischen Rechtsverkehrs habe der Bundesrat im Februar 2013 abgelehnt, da die Bundesverfassung dem Bund keine allgemeine Kompetenz einräume, den Kantonen zur Schaffung einer einheitlichen elektronischen Verwaltungslandschaft generelle technische und organisatorische Vorgaben zu machen.

**2.5** Gemäss Art. 81 des Gesetzes des Kantons Wallis vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG; SGS 172.6) finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung subsidiär Anwendung. Laut Vorinstanz kommt eine subsidiäre Anwendung der Bestimmungen der ZPO jedoch nur dort in Frage, wo eine Lücke vorliegt. Bezüglich der elektronischen Eingaben liege kein nicht abschliessend geregelter Verfahrensbereich vor. Nach der Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege (BBI 2001 4202 Ziff. 2.6) bedürfe der elektronische Verkehr im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden einer spezifischen gesetzlichen Regelung.

**2.6** Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage für den elektronischen Schriftenverkehr im Sozialversicherungsverfahren schloss das kantonale Gericht, dass auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 6. Mai 2016 nicht eingetreten werden könne. Auf die geltende Rechtslage sei dieser im Übrigen im Entscheid vom 13. Mai 2014 ausdrücklich hingewiesen worden.

### **3.**

**3.1** Der Beschwerdeführer macht unter Hinweis auf die grosse Normendichte zum elektronischen Rechtsverkehr auf Bundesebene geltend, die Vorinstanz habe übersehen, dass der Bundesgesetzgeber diesem nachhaltig zum Durchbruch habe verhelfen wollen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass für den elektronischen Verkehr im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren eine spezifische gesetzliche Regelung notwendig ist (BGE 142 V 152 E. 2.4 S. 156). Solange eine entsprechende Gesetzesgrundlage fehlt, kommt von vornherein auch Art. 14 Abs. 2<sup>bis</sup> OR nicht zum Zuge, welcher die eigenhändige Unterschrift der qualifizierten elektronischen Signatur auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gleichstellt. Mit seinen Vorbringen vermag der Beschwerdeführer keine Bundesrechtswidrigkeit aufzuzeigen hinsichtlich der Feststellung der Vorinstanz, das geltende Recht enthalte keine spezifische Vorschrift, die den elektronischen Verkehr im Sozialversicherungsverfahren des Kantons Wallis regeln würde. Sein Einwand, entgegen den Erwägungen des angefochtenen Entscheids finde Art. 55 ATSG aufgrund der Gesetzssystematik auf das im 2. Abschnitt des 4. Kapitels geregelte Sozialversicherungsverfahren, nicht aber auf das im 3. Abschnitt normierte Rechtspflegeverfahren Anwendung und der Verweis in Art. 60 Abs. 2 ATSG sehe einzig die sinngemässe Anwendung der Art. 38 bis 41 ATSG

des 2. Abschnitts vor, ist unbehelflich. Das kantonale Gericht hat unter Hinweis auf UELI KIESER (ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N. 25 zu Art. 55 ATSG) einzig festgehalten, dass Art. 55 Abs. 1<sup>bis</sup> ATSG zutreffend davon ausgehe, dass im ATSG selber über den elektronischen Verkehr überhaupt keine Regelung enthalten sei. Nach Art. 61 ATSG bestimmt sich das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht – unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 VwVG – nach kantonalem Recht, das bestimmten bundesrechtlich umschriebenen Anforderungen zu genügen hat (Art. 61 lit. a bis i ATSG). Das Verfahren muss unter anderem einfach und rasch sein (lit. a). Auch wenn die Zulassung von elektronischen Eingaben im Geschäftsverkehr zwischen Gerichten und den Verfahrensbeteiligten zunehmend einem Bedürfnis entspricht, ist nicht ersichtlich, inwiefern dem Anliegen von Art. 61 lit. a ATSG damit besser entsprochen würde als mit Eingaben in Papierform. Eine bundesrechtliche Verpflichtung zur Entgegennahme elektronischer Beschwerden kann darin jedenfalls nicht gesehen werden. Auch aus dem Hinweis der Vorinstanz auf Art. 42 Abs. 4 BGG vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Diese Bestimmung findet auf Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide der in Art. 86 Abs. 1 BGG erwähnten Vorinstanzen des Bundesgerichts Anwendung.

**3.2** Das Fehlen einer Rechtsgrundlage für den elektronischen Rechtsverkehr in den kantonalen Verfahrensordnungen VVRG, RPfIG und RVG wird vom Beschwerdeführer ausdrücklich nicht bestritten. Eine Lücke im Gesetz besteht, wenn eine Regelung unvollständig ist, weil sie jede Antwort auf die sich stellende Rechtsfrage schuldig bleibt. Hat der Gesetzgeber eine Rechtsfrage nicht übersehen, sondern stillschweigend – im negativen Sinn – mitentschieden (qualifiziertes Schweigen), bleibt kein Raum für richterliche Lückenfüllung. Eine echte Gesetzeslücke, die vom Gericht zu füllen ist, liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts vor, wenn der Gesetzgeber etwas zu regeln unterlassen hat, was er hätte regeln sollen, und dem Gesetz diesbezüglich weder nach seinem Wortlaut noch nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Rechtssinn eine Vorschrift entnommen werden kann (zum Ganzen BGE 141 V 481 E. 3.1 S. 485; 141 IV 298 E. 1.3.1 S. 299; 140 III 636 E. 2.1 S. 637). Von einer unechten oder rechtspolitischen Lücke ist demgegenüber die Rede, wenn dem Gesetz zwar eine Antwort, aber keine befriedigende, zu entnehmen ist. Echte Lücken zu füllen, ist dem Gericht aufgegeben, unechte zu korrigieren, ist ihm nach traditioneller Auffassung grund-

sätzlich verwehrt (BGE 141 V 481 E. 3.1 S. 485; 139 II 404 E. 4.2 S. 417).

Wie das kantonale Gericht richtig festgestellt hat, hat der kantonale Gesetzgeber darauf verzichtet, eine dem Bundesrecht (Art. 130 ZPO) entsprechende Regelung einzuführen. Der Bund hat den Kantonen keine Vorgaben zur Schaffung eines einheitlichen elektronischen Rechtsverkehrs gemacht. Lediglich im Rahmen seiner bestehenden Rechtsetzungskompetenz hat er unter anderem im Bereich des Zivilrechts Regelungen erlassen (vgl. Art. 130 ZPO). Aus dem generellen Verweis in Art. 81 VVRG auf die subsidiäre Anwendbarkeit der Bestimmungen der ZPO in Verbindung mit Art. 81<sup>bis</sup> Abs. 2 VVRG kann daher nicht geschlossen werden, Art. 130 ZPO finde in der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit des Kantons Wallis Anwendung.

**3.3** Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung für die hier fragile Form der Beschwerdeeinreichung schliesst die Auslegung aus, erlaubt sei, was das Gesetz nicht ausdrücklich verbiete. Etwas anderes ergibt sich auch nicht mit Blick auf Art. 60 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 ATSG, wonach schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist unter anderem der Schweizerischen Post zu übergeben sind. Daran ändert nichts, dass die Schweizerische Post auch elektronische Zustellungen vornimmt und die Gerichte des Kantons Wallis über eine von der Bundeskanzlei publizierte Sammel-Email-Adresse verfügen. An diese konnte der Beschwerdeführer nach dem Gesagten nicht rechtsgültig mittels anerkannter SuisseID-Signatur eine Beschwerde in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten einreichen. Die vom Beschwerdeführer beantragte Ergänzung des vorinstanzlich festgestellten Sachverhalts dahingehend, dass er seine Beschwerde am 6. Mai 2016 den Anforderungen an eine elektronische Eingabe entsprechend mit einer anerkannten SuisseID-Signatur auf der anerkannten Zustellplattform IncaMail der Schweizerischen Post zu Händen der Vorinstanz auf deren publizierte Mail-Adresse übergeben habe, erübrigt sich somit (Art. 97 Abs. 1 BGG). Aufgrund des Hinweises im Entscheid vom 13. Mai 2014 (vgl. auch Urteil 8C\_471/2014 vom 16. März 2015) durfte der Beschwerdeführer zudem nicht darauf vertrauen, dass das Kantonsgericht seine Eingabe als zulässig erachten würde. Im Beharren des kantonalen Gerichts auf der vom Gesetz vorgesehenen Form einer Eingabe kann weder überspitzter Formalismus (Art. 29 Abs. 1 BV; vgl. dazu BGE 142 V 152 E. 4.2 S. 158) noch Willkür (Art. 9 BV) gesehen werden. Da es dem Beschwerdeführer offengestanden wäre,

sich innerhalb der Beschwerdefrist in Papierform an das kantonale Gericht zu wenden, kann auch von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, des Verhältnismässigkeitsprinzips und des Gebots der rechtsgleichen Behandlung nicht die Rede sein. Die Eingabe des Beschwerdeführers traf erst unmittelbar vor Ablauf der Beschwerdefrist beim kantonalen Gericht ein, weshalb dieses ihn nicht mehr im Rahmen der richterlichen Fürsorgepflicht auf das Schriftefordernis hinweisen konnte (vgl. auch Art. 61 lit. b ATSG). Im Vorgehen der Vorinstanz liegt keine Verletzung der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV begründet. Soweit die Verletzungen von verfassungsmässigen Verboten überhaupt genügend konkretisiert werden (Art. 106 Abs. 2 BGG), erweisen sich die Rügen als unbehelflich.

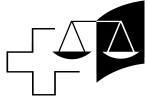
**3.4** Zusammenfassend hat das kantonale Gericht kein Bundesrecht verletzt, wenn es auf die Eingabe nicht eingetreten ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. (...)

**Bundesgericht**

**Tribunal fédéral**

**Tribunale federale**

**Tribunal federal**



---

{T 0/2}

8C\_455/2016

## **Urteil vom 10. Februar 2017 I. sozialrechtliche Abteilung**

---

Besetzung

Bundesrichter Maillard, Präsident,  
Bundesrichter Frésard, Bundesrichterin Heine,  
Bundesrichter Wirthlin, Bundesrichterin Viscione,  
Gerichtsschreiberin Hofer.

---

Verfahrensbeteiligte

**A.** \_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer,

**gegen**

**Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA),**  
Avenue du Midi 7, 1950 Sitten,  
Beschwerdegegnerin.

---

Gegenstand

Arbeitslosenversicherung (elektronische Beschwerde),

Beschwerde gegen den Entscheid des  
Kantonsgerichts Wallis vom 16. Juni 2016.

## **Sachverhalt:**

### **A.**

Mit Verfügung vom 25. Januar 2016 stellte das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum Oberwallis den 1984 geborenen A.\_\_\_\_\_ wegen ungenügender Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit für den Monat November 2015 für fünf Tage in der Anspruchsberechtigung ein. Die dagegen erhobene Einsprache wies die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (nachfolgend: DIHA) mit Einspracheentscheid vom 5. April 2016 ab.

### **B.**

Am 6. Mai 2016 reichte A.\_\_\_\_\_ bei der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis auf dem elektronischen Weg Beschwerde ein. Mit Entscheid vom 16. Juni 2016 trat das Kantonsgericht auf die Beschwerde nicht ein.

### **C.**

A.\_\_\_\_\_ führt Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten mit dem Antrag, der vorinstanzliche Entscheid sei aufzuheben, und die Sache sei zur materiellen Prüfung der gegen den Einspracheentscheid erhobenen Beschwerde und neuem Entscheid an das kantonale Gericht zurückzuweisen. Der Sachverhalt sei durch das Bundesgericht dahingehend zu ergänzen, dass seine Eingabe vom 6. Mai 2016 mit einer anerkannten SuisseID-Signatur qualifiziert elektronisch signiert und in PDF-Format auf der anerkannten Zustellplattform IncaMail der Schweizerischen Post zu Händen der Vorinstanz auf deren durch die Bundeskanzlei publizierten Email-Adresse [tribunaux-gerichte@jus.vs.ch](mailto:tribunaux-gerichte@jus.vs.ch) eingereicht worden sei, deren Abgabe die Schweizerische Post durch die Abgabequittung vom 6. Mai 2016, 23.52 Uhr, bestätigt habe. Weiter wird um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ersucht; eventualiter sei auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten oder diese zu ermässigen.

Mit Verfügung vom 16. November 2016 wies das Bundesgericht das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mangels Nachweises der Bedürftigkeit ab.

Die DIHA, das Kantonsgericht und das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) verzichten auf eine Vernehmlassung.

## **Erwägungen:**

### **1.**

**1.1** Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

**1.2** Die Verletzung von Grundrechten (einschliesslich der willkürlichen Anwendung von kantonalem Recht und Willkür bei der Sachverhaltsfeststellung) kann das Bundesgericht nur insofern prüfen, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176; 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68; 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 133 III 439 E. 3.2 S. 444). Macht die beschwerdeführende Partei eine Verletzung des Willkürverbots von Art. 9 BV geltend, genügt es nicht, wenn sie einfach behauptet, der angefochtene Entscheid sei willkürlich. Sie hat vielmehr anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids im Einzelnen aufzuzeigen, inwiefern dieser offensichtlich unhaltbar ist (BGE 137 V 57 E. 1.3 S. 60; 134 II 349 E. 3 S. 352). Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen (BGE 135 III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.).

### **2.**

**2.1** Die Vorinstanz hat festgehalten, der Beschwerdeführer habe seine Beschwerde am 6. Mai 2016 um 23.52 Uhr elektronisch signiert übermittelt. Der 6. Mai 2016 sei zugleich der letzte Tag der Beschwerdefrist gewesen.

**2.2** Das kantonale Gericht hat erwogen, die Zulässigkeit elektronischer Eingaben mit anerkannter elektronischer Signatur sei für die Zivil- und Strafangelegenheiten seit dem 1. Januar 2011 in Art. 130 ZPO und Art. 110 Abs. 2 StPO geregelt. Für das Verwaltungsverfahren (des Bundes) gelte Art. 21a Abs. 1 VwVG (SR 172.021; vgl. zudem die Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [VeÜ-VwV; SR 172.021.2]).

**2.3** Das kantonale Gericht verwies sodann darauf, dass im Bereich der Arbeitslosenversicherung die Bestimmungen des ATSG anwendbar sind, soweit das AVIG nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt (Art. 1 Abs. 1 AVIG; SR 837.0). Das ATSG enthalte keine Bestimmungen über den elektronischen Verkehr. Der Bundesrat könne gemäss Art. 55 Abs. 1bis ATSG (SR 830.1) vorsehen, dass die Bestimmungen des VwVG über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für das Verfahren nach diesem Gesetz gelten. Von der ihm übertragenen Kompetenz habe er jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht. Es liege insoweit kein nicht abschliessend geregelter Verfahrensbereich im Sinne von Art. 55 Abs. 1 ATSG vor, weshalb nicht ergänzend auf die Bestimmungen des VwVG zurückgegriffen werden könne. Lediglich in Verfahren vor Bundesbehörden seien im Rahmen von Art. 42 Abs. 4 BGG elektronische Eingaben an die Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zugelassen.

**2.4** Weiter hat die Vorinstanz festgehalten, dass auf kantonaler Ebene weder das Gesetz vom 11. Februar 2009 über die Rechtspflege (RPfIG; SGS 173.1) noch das Verfahrensreglement vom 2. Oktober 2001 des kantonalen Versicherungsgerichtes (RVG; SGS 173.400) eine entsprechende Regelung enthalten. Während auf dem Gebiet des Zivil- und Strafprozesses Art. 130 ZPO und Art. 110 StPO direkt anwendbar seien, habe der Grosse Rat für die kantonale Verwaltungspflege darauf verzichtet, eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung zu treffen. Die von Ständerat Pirmin Bischof am 12. Dezember 2012 eingereichte Motion Nr. 12.4139 betreffend die gesamtschweizerische Einführung des in ZPO, StPO, SchKG und Bundesverwaltungsrecht vorgesehenen elektronischen Rechtsverkehrs habe der Bundesrat im Februar 2013 abgelehnt, da die Bundesverfassung dem Bund keine allgemeine Kompetenz einräume, den Kantonen zur Schaffung einer einheitlichen elektronischen Verwaltungslandschaft generelle technische und organisatorische Vorgaben zu machen.



**2.5** Gemäss Art. 81 des Gesetzes des Kantons Wallis vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG; SGS 172.6) finden die Bestimmungen der Zivilprozessordnung subsidiär Anwendung. Laut Vorinstanz kommt eine subsidiäre Anwendung der Bestimmungen der ZPO jedoch nur dort in Frage, wo eine Lücke vorliegt. Bezüglich der elektronischen Eingaben liege kein nicht abschliessend geregelter Verfahrensbereich vor. Nach der Botschaft vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege (BBI 2001 4202 Ziff. 2.6) bedürfe der elektronische Verkehr im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden einer spezifischen gesetzlichen Regelung.

**2.6** Aufgrund der fehlenden gesetzlichen Grundlage für den elektronischen Schriftenverkehr im Sozialversicherungsverfahren schloss das kantonale Gericht, dass auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 6. Mai 2016 nicht eingetreten werden könne. Auf die geltende Rechtslage sei dieser im Übrigen im Entscheid vom 13. Juni 2014 ausdrücklich hingewiesen worden.

### **3.**

**3.1** Der Beschwerdeführer macht unter Hinweis auf die grosse Normendichte zum elektronischen Rechtsverkehr auf Bundesebene geltend, die Vorinstanz habe übersehen, dass der Bundesgesetzgeber diesem nachhaltig zum Durchbruch habe verhelfen wollen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass für den elektronischen Verkehr im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsverfahren eine spezifische gesetzliche Regelung notwendig ist (BGE 142 V 152 E. 2.4 S. 156). Solange eine entsprechende Gesetzesgrundlage fehlt, kommt von vornherein auch Art. 14 Abs. 2bis OR nicht zum Zuge, welcher die eigenhändige Unterschrift der qualifizierten elektronischen Signatur auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten gleichstellt. Mit seinen Vorbringen vermag der Beschwerdeführer keine Bundesrechtswidrigkeit aufzuzeigen hinsichtlich der Feststellung der Vorinstanz, das geltende Recht enthalte keine spezifische Vorschrift, die den elektronischen Verkehr im Sozialversicherungsverfahren des Kantons Wallis regeln würde. Sein Einwand, entgegen den Erwägungen des angefochtenen Entscheids finde Art. 55 ATSG aufgrund der Gesetzssystematik auf das im 2. Abschnitt des 4. Kapitels geregelte Sozialversicherungsverfahren, nicht aber auf das im 3. Abschnitt normierte Rechtspflegeverfahren Anwendung und der Verweis in Art. 60 Abs. 2 ATSG sehe einzig die sinngemässe Anwendung der Art. 38 bis 41 ATSG des 2. Abschnitts vor, ist

unbehelflich. Das kantonale Gericht hat unter Hinweis auf UELI KIESER (ATSG-Kommentar, 3. Aufl. 2015, N. 25 zu Art. 55 ATSG) einzig festgehalten, dass Art. 55 Abs. 1bis ATSG zutreffend davon ausgehe, dass im ATSG selber über den elektronischen Verkehr überhaupt keine Regelung enthalten sei. Nach Art. 61 ATSG bestimmt sich das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht – unter Vorbehalt von Art. 1 Abs. 3 VwVG – nach kantonalem Recht, das bestimmten bundesrechtlich umschriebenen Anforderungen zu genügen hat (Art. 61 lit. a bis i ATSG). Das Verfahren muss unter anderem einfach und rasch sein (lit. a). Auch wenn die Zulassung von elektronischen Eingaben im Geschäftsverkehr zwischen Gerichten und den Verfahrensbeteiligten zunehmend einem Bedürfnis entspricht, ist nicht ersichtlich, inwiefern dem Anliegen von Art. 61 lit. a ATSG damit besser entsprochen würde als mit Eingaben in Papierform. Eine bundesrechtliche Verpflichtung zur Entgegennahme elektronischer Beschwerden kann darin jedenfalls nicht gesehen werden. Auch aus dem Hinweis der Vorinstanz auf Art. 42 Abs. 4 BGG vermag der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten abzuleiten. Diese Bestimmung findet auf Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen Entscheide der in Art. 86 Abs. 1 BGG erwähnten Vorinstanzen des Bundesgerichts Anwendung.

**3.2** Das Fehlen einer Rechtsgrundlage für den elektronischen Rechtsverkehr in den kantonalen Verfahrensordnungen VVRG, RPfIG und RVG wird vom Beschwerdeführer ausdrücklich nicht bestritten. Eine Lücke im Gesetz besteht, wenn eine Regelung unvollständig ist, weil sie jede Antwort auf die sich stellende Rechtsfrage schuldig bleibt. Hat der Gesetzgeber eine Rechtsfrage nicht übersehen, sondern stillschweigend – im negativen Sinn – mitentschieden (qualifiziertes Schweigen), bleibt kein Raum für richterliche Lückenfüllung. Eine echte Gesetzeslücke, die vom Gericht zu füllen ist, liegt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts vor, wenn der Gesetzgeber etwas zu regeln unterlassen hat, was er hätte regeln sollen, und dem Gesetz diesbezüglich weder nach seinem Wortlaut noch nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Rechtssinn eine Vorschrift entnommen werden kann (zum Ganzen BGE 141 V 481 E. 3.1 S. 485; 141 IV 298 E. 1.3.1 S. 299; 140 III 636 E. 2.1 S. 637). Von einer unechten oder rechtspolitischen Lücke ist demgegenüber die Rede, wenn dem Gesetz zwar eine Antwort, aber keine befriedigende, zu entnehmen ist. Echte Lücken zu füllen, ist dem Gericht aufgegeben, unechte zu korrigieren, ist ihm nach traditioneller Auffassung grundsätzlich verwehrt (BGE 141 V 481 E. 3.1 S. 485; 139 II 404 E. 4.2 S. 417).

Wie das kantonale Gericht richtig festgestellt hat, hat der kantonale Gesetzgeber darauf verzichtet, eine dem Bundesrecht (Art. 130 ZPO) entsprechende Regelung einzuführen. Der Bund hat den Kantonen keine Vorgaben zur Schaffung eines einheitlichen elektronischen Rechtsverkehrs gemacht. Lediglich im Rahmen seiner bestehenden Rechtsetzungskompetenz hat er unter anderem im Bereich des Zivilrechts Regelungen erlassen (vgl. Art. 130 ZPO). Aus dem generellen Verweis in Art. 81 VVRG auf die subsidiäre Anwendbarkeit der Bestimmungen der ZPO in Verbindung mit Art. 81<sup>bis</sup> Abs. 2 VVRG kann daher nicht geschlossen werden, Art. 130 ZPO finde in der Sozialversicherungsgerichtsbarkeit des Kantons Wallis Anwendung.

**3.3** Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung für die hier fragliche Form der Beschwerdeeinreichung schliesst die Auslegung aus, erlaubt sei, was das Gesetz nicht ausdrücklich verbiete. Etwas anderes ergibt sich auch nicht mit Blick auf Art. 60 Abs. 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 ATSG, wonach schriftliche Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist unter anderem der Schweizerischen Post zu übergeben sind. Daran ändert nichts, dass die Schweizerische Post auch elektronische Zustellungen vornimmt und die Gerichte des Kantons Wallis über eine von der Bundeskanzlei publizierte Sammel-Email-Adresse verfügen. An diese konnte der Beschwerdeführer nach dem Gesagten nicht rechtsgültig mittels anerkannter SuisseID-Signatur eine Beschwerde in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten einreichen. Die vom Beschwerdeführer beantragte Ergänzung des vorinstanzlich festgestellten Sachverhalts dahingehend, dass er seine Beschwerde am 6. Mai 2016 den Anforderungen an eine elektronische Eingabe entsprechend mit einer anerkannten SuisseID-Signatur auf der anerkannten Zustellplattform IncaMail der Schweizerischen Post zu Händen der Vorinstanz auf deren publizierte Mail-Adresse übergeben habe, erübrigt sich somit (Art. 97 Abs. 1 BGG). Aufgrund des Hinweises im Entscheid vom 13. Mai 2014 (vgl. auch Urteil 8C\_471/2014 vom 16. März 2015) durfte der Beschwerdeführer zudem nicht darauf vertrauen, dass das Kantonsgericht seine Eingabe als zulässig erachten würde. Im Beharren des kantonalen Gerichts auf der vom Gesetz vorgesehenen Form einer Eingabe kann weder überspitzter Formalismus (vgl. dazu BGE 142 V 152 E. 4.2 S. 158) noch Willkür gesehen werden. Da es dem Beschwerdeführer offen gestanden wäre, sich innerhalb der Beschwerdefrist in Papierform an das kantonale Gericht zu wenden, kann auch von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs, des Verhältnismässigkeitsprinzips und der Gebots der rechtsgleichen Behandlung nicht die Rede sein. Die Eingabe des Beschwerdeführers

traf erst unmittelbar vor Ablauf der Beschwerdefrist beim kantonalen Gericht ein, weshalb dieses ihn nicht mehr im Rahmen der richterlichen Fürsorgepflicht auf das Schriffterfordernis hinweisen konnte (vgl. auch Art. 61 lit. b ATSG). Im Vorgehen der Vorinstanz liegt keine Verletzung der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV begründet. Soweit die Verletzungen von verfassungsmässigen Verboten überhaupt genügend konkretisiert werden (Art. 106 Abs. 2 BGG), erweisen sich die Rügen als unbehelflich.

**3.4** Zusammenfassend hat das kantonale Gericht kein Bundesrecht verletzt, wenn es auf die Eingabe nicht eingetreten ist. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

**4.**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

**Demnach erkennt das Bundesgericht:**

**1.**

Die Beschwerde wird abgewiesen.

**2.**

Die Gerichtskosten von Fr. 500.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

**3.**

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Kantonsgericht Wallis und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 10. Februar 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Maillard

Hofer



## Verfahren und Sachverhalt

A. Der [REDACTED] geborene [REDACTED] gelernter Koch, meldete sich am 2. November 2015 arbeitslos. Bei der Anmeldung legte er dar, er werde voraussichtlich bis zum 19. Dezember 2015 arbeitslos sein. Es wurde für den Zeitraum vom 2. November 2015 bis zum 1. November 2017 eine neue Rahmenfrist eröffnet.

Mit Verfügung vom 25. Januar 2016 stellte das Regionale Arbeitsvermittlungszentrum Oberwallis (fortan RAV) [REDACTED] wegen ungenügender Arbeitsbemühungen während der Arbeitslosigkeit für den Monat November 2015 für fünf Tage in der Anspruchsberechtigung ein.

Gegen die Verfügung vom 25. Januar 2016 erhob [REDACTED] am 25. Februar 2016 Einsprache. Er beantragte die Aufhebung der Verfügung. Die angefochtene Verfügung sei ungenügend begründet und damit sei das rechtliche Gehör verletzt. Die verfügte Einstellung in der Anspruchsberechtigung sei ein Irrtum. Ferner sei er wegen der vertrauensrechtlichen Grundsätze und der erfolgreichen Stellensuche vor der Arbeitslosigkeit vom Nachweis der persönlichen Arbeitsbemühungen befreit gewesen. Der Arbeitgeber habe ihm vor dem vertraglich vereinbarten Arbeitsbeginn Arbeit in Aussicht gestellt. Schliesslich habe er während der Wartezeit keine Arbeitslosenentschädigung erhalten.

Mit Entscheid vom 5. April 2016 wies die Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (fortan DIHA) die Einsprache ab. Der Versicherte habe über die notwendige juristische Begründung der ablehnenden Verfügung verfügt, wie sich dies dem Umstand entnehmen lasse, dass er seine Einsprache ausreichend und detailliert genug habe begründen können, weshalb keine Verletzung des rechtlichen Gehörs vorliege, rsp. eine solche im vorliegenden Verfahren geheilt werden könne. Der Versicherte sei anspruchsberechtigt gewesen, er habe jedoch wegen der Vollstreckung von Wartetagen vorübergehend keine Taggelder erhalten. Er könne sich nicht mit einem angeblichen Rechtsirrtum exkulpieren, zumal dem Versicherten aufgrund der Wartetage zwar von der Arbeitslosenversicherung keine Taggelder ausgerichtet worden seien, er jedoch über seine Rechte und Pflichten aufgeklärt worden sei. Der Versicherte habe vom 2. November bis zum 16. November 2015 keine Arbeitsbemühungen nachgewiesen, dies obschon er in dieser Zeit nicht von der Arbeitssuchpflicht entbunden gewesen sei, weshalb das RAV ihn zu Recht in der Anspruchsberechtigung eingestellt habe. Die verfügte Einstellung von 5 Tagen liege innerhalb der gesetzlichen Einstellungsdauer

bei leichtem Verschulden und erscheine den persönlichen Verhältnissen und Gegebenheiten des Falles angemessen.

B. Dagegen reichte [REDACTED] am 6. Mai 2016 auf elektronischem Weg Beschwerde bei der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Wallis ein. Er beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheids. In formeller Hinsicht sei auf die elektronisch eingereichte Beschwerde vollumfänglich einzutreten. Weder das RPfIG noch das VVRG oder das RVG enthalte eine Bestimmung, wonach eine Beschwerde nach Art. 56 ATSG der sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ausschliesslich in Papierform eingereicht werden müsse. Es fehle eine Norm bezüglich der elektronischen Eingaben. Einzig gemäss Art. 55 Abs.1bis ATSG könne der Bundesrat vorsehen, dass „die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 über den elektronischen Verkehr mit Behörden auch für Verfahren nach diesem Gesetz gelten“. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung habe in einem früheren Verfahren diese Bestimmung dahingehend ausgelegt, dass dementsprechend auch für das Beschwerdeverfahren vor Versicherungsgericht grundsätzlich weder auf Bundes- noch auf kantonaler Ebene eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Schriftverkehr im Sozialversicherungsverfahren bestehe. Dabei habe das Gericht übersehen, dass die Bestimmungen der ZPO subsidiäre Anwendung finden würden. Das Bundesgericht habe die Frage nach der Zulässigkeit einer qualifiziert elektronisch signierten und durch eine anerkannte Zustellplattform übermittelte Beschwerde offen gelassen. Das Bundesgericht habe einzig klargestellt, dass analog von Faxeingaben einfache Email-Eingaben den Formvorschriften nicht genügen würden. Art. 61 ATSG schreibe nicht vor, dass die Unterschrift zwingend eigenhändig erfolgen müsse bzw. zu ihrer Gültigkeit ausschliesslich in Tinte und auf Papier angebracht werden dürfe. Art. 14 Abs. 2 OR stelle jedoch die qualifizierte elektronische Signatur der eigenhändigen Unterschrift gleich. Vorliegend habe er die Beschwerde im Sinne von Art. 14 Abs. 2 OR i.V.m Art. 2 lit. c ZertES rechtsgültig und beweissicher qualifiziert elektronisch signiert. Einzig eine eigenhändige Unterschrift in Tinte und auf Papier zur Gültigkeit einer Beschwerde zuzulassen, verletze übergeordnetes Bundesrecht und das Verbot des überspitzten Formalismus von Art. 29 Abs. 1 BV. Sodann seien auch die Beschwerde und die Beilagen in PDF eingereicht worden, weshalb das Formerfordernis erfüllt sei. Nach Art. 4 VeÜ-ZssV müssten Eingaben an ein Gericht an die Email-Adresse auf der von ihr verwendeten anerkannten Zustellplattform übermittelt werden. Die Zustellplattform IncaMail der Schweizerischen Post sei eine solche anerkannte Zustellplattform. Schliesslich bleibe festzuhalten, dass aus einer mangelhaften Rechtsmittelbelehrung einer Partei kein Nachteil erwachsen dürfe. Die Rechtsmittelbe-

lehrung des Einspracheentscheides enthalte keinen Hinweis darauf, dass eine elektronische Beschwerdeeinreichung grundsätzlich unzulässig sei und eine Beschwerde ausschliesslich in Papierform eingereicht werden dürfe.

In materieller Hinsicht sei auf die fehlende Kausalität zwischen den angeblich ungenügenden Arbeitsbemühungen und einem der Arbeitslosenversicherung damit zugefügten Schaden hinzuweisen. Ausserdem habe das RAV gegen die Beratungs- und Aufklärungspflicht sowie den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen. Indem die Zusage der neuen Anstellung per Anfang bzw. 19. Dezember 2015 bereits am 6. Oktober 2015 vorgelegen habe, könne nicht davon gesprochen werden, dass sich die Arbeitslosigkeit des Versicherten bis Ende November 2015 verkürzt hätte, wenn er weitere Arbeitsbemühungen vom 2. bis 16. November 2015 dem RAV eingereicht hätte. Die Einstellung erweise sich als dementsprechend unrechtmässig, weshalb die Beschwerde im Ergebnis gutzuheissen sei.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2016 holte das Gericht die amtlichen Akten der Beschwerdegegnerin ein.

Auf weitere Parteivorbringen wird, soweit entscheidrelevant, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## Erwägungen

### 1.

**1.1** Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (AVIG) sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG) auf das AVIG anwendbar, soweit dieses nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

**1.2** Gemäss Art. 56 Abs. 1 ATSG kann gegen Einspracheentscheide innert einer Frist von 30 Tagen nach deren Eröffnung Beschwerde bei einem vom Kanton bestellten Versicherungsgericht eingereicht werden (Art. 57 ATSG und Art. 60 ATSG). Die Artikel 38 bis 41 des Gesetzes sind sinngemäss anwendbar (Art. 60 Abs. 2 ATSG).



**1.3** Die versicherte Person hat ihren Wohnsitz in [REDACTED] mithin im Kanton Wallis. Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der angerufenen Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts ist somit gegeben (Art. 100 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 128 und Art. 119 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 [AVIV]; Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtspflege vom 11. Februar 2009 [RPfG], Art. 1 Abs. 2 des Verfahrensreglements des kantonalen Versicherungsgerichts vom 2. Oktober 2001 [RVG] und Art. 81bis Abs. 1 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 [VVRG]). Der Beschwerdeführer ist von der Verfügung bzw. dem Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin berührt (Art. 59 ATSG) und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist somit zur Beschwerde legitimiert.

**1.4** Schriftliche Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist dem Versicherungsträger bzw. dem Versicherungsgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. Art. 39 Abs. 1 ATSG; Kieser, ATSG-Kommentar, 3. Aufl. Zürich 2015, N 6 zu Art. 39).

**1.4.1** Der Einspracheentscheid der DIHA erging am 5. April 2016. Er wurde dem Beschwerdeführer nach dessen eigenen Angaben am 6. April 2016 zugestellt. Die Beschwerdefrist von 30 Tagen begann damit am 7. April 2016 zu laufen und endete am Freitag 6. Mai 2016. Die Beschwerde wurde am 6. Mai 2016 um 23.52 Uhr via elektronische Post dem Kantonsgericht übermittelt. Es fragt sich, ob diese Vorgehensweise rechtmässig ist.

**1.4.2** Bestimmungen für die Zulässigkeit elektronischer Eingaben mit anerkannter elektronischer Signatur finden sich für die Zivil- und Strafsachen seit dem 1. Januar 2011 auf Bundesebene in Art. 130 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) und in Art. 110 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO). Für das Verwaltungsverfahren gilt Art. 21a des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG); zudem besteht eine Vollzugsverordnung des Bundesrats (Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vom 18. Juni 2010 [VeÜ-VwV]).

Für das Sozialversicherungsrecht geht Art. 55 Abs. 1bis ATSG zutreffend davon aus, dass im ATSG selbst über den elektronischen Verkehr überhaupt keine Regelung enthalten ist. Insoweit liegt auch kein „nicht abschliessend“ geregelter Verfahrensbereich

im Sinne von Art. 55 Abs. 1 ATSG vor, weshalb nicht ergänzend auf allfällige Bestimmungen des VwVG zurückgegriffen werden kann. Art. 55 Abs. 1bis ATSG erteilt zwar dem Bundesrat die Möglichkeit, vorzusehen, dass die Bestimmungen des VwVG über den elektronischen Verkehr mit den Behörden auch für das Sozialversicherungsverfahren gelten. Davon hat der Bundesrat bis anhin jedoch keinen Gebrauch gemacht (Kieser, ATSG-Kommentar, a.a.O., N 25 bis 27 zu Art. 55 ATSG). Lediglich in Verfahren vor einer Bundesbehörde sind im Rahmen von Art. 42 Abs. 4 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG) elektronische Eingaben an die Sozialrechtliche Abteilung des Bundesgerichts zugelassen.

**1.4.3** Auf kantonaler Ebene enthalten weder das RPfIG noch das RVG eine entsprechende Regelung. Auf dem Gebiet des Zivil- und des Strafprozesses sind Art. 130 ZPO und 110 StPO direkt anwendbar, auf dem Gebiet der Verwaltungsrechtspflege hat der Grosse Rat darauf verzichtet, eine dem Bundesrecht entsprechende Regelung einzuführen. In der Motion 12.4139 vom 12. Dezember 2012 betreffend die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs forderte der Ständerat Bischof Pirmin, der Bundesrat solle beauftragt werden, die nötigen rechtlichen, organisatorischen und technischen Vorkehrungen zu treffen, damit der bereits in der ZPO, der StPO, dem SchKG und im Bundesverwaltungsrecht vorgesehene elektronische Rechtsverkehr (ERV) für den gesamten Behördenverkehr (inkl. Gerichte) in der ganzen Schweiz einheitlich umgesetzt werde und auf allen Stufen funktioniere. In seiner Stellungnahme vom 20. Februar 2013 legte der Bundesrat dazu dar, der Bund habe sich bei der erforderlichen Anpassung der gesetzlichen Grundlagen auf seinen Zuständigkeitsbereich zu beschränken. Die Bundesverfassung räume dem Bund keine allgemeine Kompetenz ein, den Kantonen zur Schaffung einer einheitlichen elektronischen Verwaltungslandschaft generelle technische und organisatorische Vorgaben zu machen. Der Bund könne hingegen bereits heute dort Vorgaben machen, wo er Rechtsetzungskompetenzen habe, die nicht auf Grundsätze beschränkt seien, wie beispielsweise im Zivil- oder Strafrecht. Das bedeute, dass bei allen Punkten die kantonale Autonomie insbesondere in jenen Bereichen des Verwaltungsverfahrensrechts respektiert werden müsse, wo der Bund keine entsprechenden Regelungskompetenzen habe.

**1.4.4** Das geltende Recht des Kantons Wallis enthält keine spezifische Vorschrift über den elektronischen Verkehr in Gerichts- und Verwaltungsverfahren bzw. Sozialversicherungsverfahren. Einzig Art. 81 VVRG enthält einen allgemeinen Verweis auf die Zivilprozessordnung, deren Bestimmungen (wie Art. 130 ZPO) subsidiär anwendbar seien. Eine subsidiäre Anwendung käme jedoch, wenn überhaupt nur dort in Frage, wo

eine Lücke vorliegt, was in casu gerade nicht der Fall ist. Es liegt nämlich kein „nicht abschliessend“ geregelter Verfahrensbereich vor.

Die Einführung des elektronischen Verkehrs mit Gerichts- und Verwaltungsbehörden mag einem zunehmenden Bedürfnis entsprechen. Indessen ist für den elektronischen Verkehr im Rahmen von Gerichts- und Verwaltungsbehörden eine spezifische gesetzliche Regelung notwendig (vgl. dazu Botschaft des Bundesrates vom 28. Februar 2001 zur Totalrevision der Bundesrechtspflege, BBl 2001 4202 ff., insbes. 4259 ff.). Mit Urteil 1P.254/2005 vom 30. August 2005 E. 2.1 (publiziert in der Schweizerischen Zeitschrift für Zivilprozessrecht [SZPP] 2006/1 S. 27) hat das Bundesgericht ausserdem festgestellt, dass mangels spezifischer kantonaler Vorschriften über den elektronischen Verkehr die Ungültigkeit einer solchen Eingabe nicht zu beanstanden ist und auch das Verbot des überspitzten Formalismus nicht verletzt wird.

Schliesslich findet das Bundesgesetz über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur vom 19. Dezember 2003 [ZertES] auf gerichtliche Eingaben keine Anwendung (Hauser/Schweri, GVG, Zürich 2002, §131 N 3).

**1.4.5** Nach dem Gesagten besteht somit weder auf Bundes- noch auf kantonalen Ebene eine gesetzliche Grundlage für den elektronischen Schriftverkehr im Sozialversicherungsverfahren. Somit ist auf die elektronische Eingabe des Beschwerdeführers vom 6. Mai 2016 an die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Kantonsgerichts nicht einzutreten. Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Beschwerdeführer schliesslich aus der Rechtsmittelbelehrung. Mit Urteil vom 13. Mai 2014 in der Angelegenheit S1 13 106 wurde er nämlich ausdrücklich auf die geltende Rechtslage hingewiesen. Aus seiner Begründung ergibt sich denn auch, dass er diese kannte.

## **2.**

**2.1** Gemäss Art. 61 lit. g ATSG hat einzig der obsiegende Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung. Dadurch wird klargestellt, dass der Beschwerdegegnerin - d.h. dem Versicherungsträger - kein Parteientschädigungsanspruch zusteht (Kieser, a.a.O., N 199 zu Art. 61 ATSG).

**2.2** Für diesen Entscheid werden keine Kosten erhoben (Art. 61 lit. a ATSG).

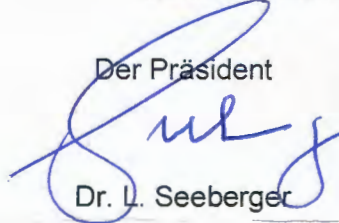
### Das Kantonsgericht erkennt

1. Auf die Beschwerde von [REDACTED] vom 6. Mai 2016 wird nicht eingetreten.
2. Es werden weder Kosten erhoben noch Parteientschädigungen ausgerichtet.

Sitten, 16. Juni 2016

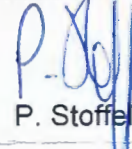
### Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Der Präsident

  
Dr. L. Seeberger



Die Gerichtsschreiberin

  
P. Stoffel

### Rechtsmittelbelehrung

Vorliegender Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, angefochten werden. Im Übrigen wird auf das im Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110) enthaltene Rechtsmittelsystem verwiesen, welches auch den Inhalt der Rechtsschrift und die notwendigen Beilagen reglementiert (Art. 42 BGG).

### versandt an

- Herrn [REDACTED] (GUR)
- Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit (DIHA), Avenue du Midi 7, 1951 Sitten (Kurier)
- Regionales Arbeitsvermittlungszentrum Oberwallis (RAV), Brig (R)
- SECO, Abteilung Arbeitslosenversicherung, Bern (R)